

BESCHLUSSVORLAGE V156/14 öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Stadtplanungsamt
	Kostenstelle (UA)	6100
	Amtsleiter/in	Frau Brand
	Telefon	3 05-21 10
	Telefax	3 05-21 49
	E-Mail	stadtplanungsamt@ingolstadt.de
Datum	17.03.2014	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung	07.04.2014	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wettstetten - Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 1 BauGB
(Referentin: Frau Preßlein-Lehle)

Antrag:

1. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wettstetten wird zur Kenntnis genommen.
2. Gegen die geplante Darstellung einer Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan werden keine Bedenken vorgebracht.

gez.

Renate Preßlein-Lehle
Stadtbaurätin

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

1. Darstellung der Planung:

Die Gemeinde Wettstetten beabsichtigt am nordöstlichen Rand des Gemeindegebiets im Waldgebiet des Ingolstädter Neuhaus eine ca. 7,0 Hektar große Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen auszuweisen. Im gültigen Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt. Mit der verfahrensgegenständlichen Änderung soll nun eine Überlagerung dieser forstwirtschaftlichen Nutzfläche durch eine Konzentrationsfläche für die Windenergie nach § 5 Abs. 2 Nr. 4, § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfolgen. Die Fläche befindet sich im Gemeindeeigentum und wird durchgehend als Fichtenforst genutzt.

Grundlage für die vorliegende 7. Flächennutzungsplanänderung ist eine Windpotenzialstudie, die basierend auf der Topographie und der Windverhältnisse in 150 m über Grund mögliche Standorte für Windkraftanlagen vorgeschlagen hat.

Mit dem gemeindlichen Beschluss, dass von Windkraftanlagen ein Abstand von 1.000 m zu Siedlungen eingehalten werden soll und zu Einzelhöfen im Außenbereich der Abstand weiterhin 500 m betragen soll, ist aus den Flächenvorschlägen der Windpotenzialstudie nur die verfahrensgegenständliche Änderungsfläche übrig geblieben.

Zielsetzung der Gemeinde Wettstetten ist, mit der Darstellung einer Konzentrationsfläche für die Windkraftnutzung Standorte von Windkraftanlagen im Geltungsbereich zu bündeln und zugleich an anderen Standorten im Gemeindegebiet auszuschließen.

Die verkehrliche Erschließung der geplanten Konzentrationszone für Windenergie erfolgt über bestehende Forstwege im Süden und Norden der Änderungsfläche. Beide Forstwege sind über die Kreisstraße EI 11 Wettstetten – Schelldorf an das übergeordnete Straßennetz angeschlossen. Die Einspeisung der erzeugten Energie in das Stromnetz soll über ein 20-kV-Schaltfeld im Umspannwerk Etting (südlich von Etting), etwa 5 Kilometer entfernt, erfolgen.

Mit der Realisierung einer Windkraftanlage im Bereich der forstwirtschaftlich genutzten Fläche ist ein Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden. In einem bereits vorliegenden Umweltbericht wurde die Auswirkungen auf die zu untersuchenden Umweltschutzgüter als insgesamt gering bis mittel eingestuft. Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit sind für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden und Landschaft gegeben, wobei der Eingriff relativ kleinflächig auf eine ca. 600 m² große dauerhaft versiegelte Fundamentfläche sowie eine baubedingte und eine dauerhaft von Großgehölzen freibleibende Rodungsfläche begrenzt ist.

Im Geltungsbereich sind keine Ausgleichsmaßnahmen möglich. Die notwendigen Ausgleichsflächen werden daher außerhalb des Geltungsbereichs erbracht. Diese werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festgelegt.

Stellungnahme der Stadt Ingolstadt

Mit der geplanten Darstellung bzw. der Überlagerung einer forstwirtschaftlichen Fläche als Konzentrationsfläche für die Windkraftnutzung im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wettstetten sind keine Auswirkungen auf Belange der Stadt Ingolstadt erkennbar. Somit werden keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht.

Lageplan

